

VERORDNUNG vom 10. August 1982 über das Landschaftsschutzgebiet „Stadtpark“ in der Stadt Wilhelmshaven, LSG WHV 72

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 8, 1981, S. 31) wird verordnet:

§ 1
Unterschutzstellung

- (1) Die innerhalb der in § 3 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile werden durch diese Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Stadtpark“ erklärt.
- (2) Der Charakter des Gebietes wird durch eine reiche landschaftliche Gliederung bestimmt, die sich aus dem Wechsel von waldartigen Baumbeständen (Stadtpark, Neuender Busch) und landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Weidenflächen ergibt. Charakteristische Landschaftselemente sind darüber hinaus die Heete, der Stadtparkkanal und die Wurten.

§ 2
Schutzzweck

Der Stadtpark und die angrenzenden Wiesen- und Weidenflächen stellen aufgrund ihres reizvollen und vielfältigen Landschaftsbildes und ihrer günstigen Lage zu den Wohngebieten ein wichtiges Erholungsgebiet für die Stadt Wilhelmshaven dar.

Besonderer Schutzzweck ist es, das vielfältige und schöne Landschaftsbild sowie den unbeeinträchtigten Naturgenuss als Voraussetzungen für die Erholungseignung des Gebietes zu erhalten.

§ 3
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 118 ha. Es erstreckt sich im Norden bis an den Siedlungsrand von Altengroden und die Fachhochschule, im Osten bis an die Trasse der geplanten Berliner Straße und den Neuengrodener Weg, im Süden bis an den Rand der Kleingartenflächen und im Westen bis an die Friedrich-Paffrath-Straße.

Im Einzelnen umfasst das Landschaftsschutzgebiet nach dem Katasterstand vom 10.01.1981 folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

Gemarkung Rüstringen:

Flur 3: 2344/125, 2347/125; 2348/125; 2354/125; 2355/125; 2356/125;
2357/125; 2436/125; 2437/126; 1153/129; 1459/129; 1460/129;
1461/129; 1744/129; 1745/129; 2172/126; 2543/126;

Flur 4: 2353/148; 2584/148; 2585/148; 2438/150; 2583/150; 2449/160;

Flur 5: 1843/16; 41; 1403/42; 1163/63;

Flur 13: 40/1; 40/2; 43/6; 45/3; 45/4; 56/1; 56/2; 1695/56, 1878/56; 1693/56;
1777/56; 547/66; 617/71; 402/72; 552/73; 633/74; 75; 76; 666; 1691/56;
38/2; 40/3;

Flur 14: 116/1; 380/113; 382/134; 381/123; 390/101, 102; 220/103; 221/104,
117; 336/122; 214/126; 383/130; 594/137; 595/137; 565.

Ausgenommen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Trassenstück der Friedrich-Paffrath-Straße zwischen den Flurstücken 56/2 und 1695/56 bzw. 1878/56.

- (2) Der in (1) beschriebene Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde – Stadt Wilhelmshaven, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven – bei der oberen Naturschutzbehörde – Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz, Richard-Wagner-Straße 22, 30177 Hannover. Sie kann von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Verbote

- (1) In dem in § 3 abgegrenzten Landschaftsschutzgebiet ist verboten:
- a) die Ruhe und Erholung in der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern dient,
 - c) Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,

- e) Bäume, Gebüsche, Hecken, Feldgehölze und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern, sofern nicht pflegerische Maßnahmen dieses erfordern und Ersatzpflanzungen vorgenommen werden,
 - f) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
 - g) Teiche, Tümpel, Bachläufe und sonstige Gewässer zu verunreinigen oder zu beseitigen,
 - h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen und dadurch die vorhandene Geländegestalt zu verändern oder Bodenbestandteile zu entnehmen,
 - i) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
 - j) der Bau ortsfester Draht- und Rohrleitungen,
 - k) der Bau und die wesentliche Veränderung von Verkehrsanlagen,
 - l) die Errichtung und wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Ausgenommen von den Verboten in Absatz (1) sind:
- der Umbau, Wiederaufbau oder die Erweiterung land- oder forstwirtschaftlicher Hofstellen sowie sonstige für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im bisher üblichen Umfang erforderlichen Maßnahmen,
 - der Umbau, Wiederaufbau oder die Erweiterung baulicher Anlagen der Stadtgärtnerei und des Ehrenfriedhofs sowie ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung,
 - ordnungsgemäße Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgungswirtschaft und der Wasserwirtschaft, die aufgrund geltender Rechtsvorschriften durchgeführt werden,
 - Unterhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen auf den vorhandenen Freizeitanlagen (Spielplatz, Trimpfad), soweit sie der allgemeinen Erholung dienen sowie die Anlage von Rad- und Wanderwegen.
- Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen. Sie dürfen den besonderen Schutzzweck nicht nachhaltig gefährden.
- (3) Gemäß § 53 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes kann die Bezirksregierung Weser-Ems als obere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5
Verpflichtungen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Wurten einschließlich ihrer Graften und ihres Baumbestandes zu dulden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass die Handlung nach § 4 Abs. (2) von den Verboten ausgenommen ist oder ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 Abs. (1) genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße mit zu 10.000,- DM geahndet werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Stadt Wilhelmshaven vom 02.11.1938 für die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Flächen der bisher unter Nr. WHV 30: 4 Bauernhöfe; Nr. WHV 31: Heete mit Heeteniederung; Nr. WHV 32: Rüstringer Stadtpark; Nr. WHV 33: 8 Warfen und Nr. WHV 34: 2 Bauernhöfe geschützten Landschaftsteile außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 10.08.1982
STADT WILHELMSHAVEN

gez.

Janßen
Oberbürgermeister

gez.

Dr. Eickmeier
Oberstadtdirektor